

KUNDMACHUNG DER GEMEINDE LANS

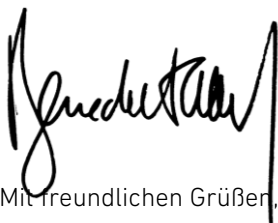
Lans, 23.11.2021

Parteienverkehr während des Lockdowns

Gemäß § 7 Abs. 9 Z 1 5. COVID-19-NotMV ist der Parteienverkehr bei Ämtern und Behörden möglich. **Deshalb bleibt der Parteienverkehr im Gemeindeamt Lans, für dringende behördliche Wege, bestehen. Der Parteienverkehr am Montag 16 – 18 Uhr entfällt allerdings!**

Es besteht eine Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen „für Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen“ (§ 3 Abs. 1 Z 6 5. COVID-19-NotMV). Deshalb ersuchen wir, das Gemeindeamt **nur bei dringenden Angelegenheiten persönlich** aufzusuchen und dabei eine FFP2-Maske zu tragen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim gegenwärtigen Lockdown nicht um einen Lockdown handelt, wie er im Frühjahr 2020 verordnet wurde. Es wurde auch keine Aussetzung der Fristen, etc. verordnet. Die Ämter und Behörden bleiben offen. Damit laufen Fristen (Verfahrensfristen, Auflagefristen) jedenfalls weiter.



Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Benedikt Erhard
Bürgermeister

Gemeinde Lans
Dorfstraße 43
6072 Lans, Tirol
Österreich

Tel: +43 (0)512 377 378
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at
ATU49084609

Tiroler Sparkasse
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

